

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 1-2

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ebenfalls noch unentgeltlich in die Genossenschaft aufgenommen werden zu können. Vom 1. Februar 1916 ab wird von den Neutretenden eine Eintrittsgebühr von 200 Franken verlangt.

Der unverzügliche Beitritt empfiehlt sich also schon im Interesse jeder einzelnen Firma, die nur, wenn sie Mitglied ist, damit rechnen kann, daß ihr ein gebührendes Kontingent der einzuführenden Rohstoffe und Halbfabrikate zuerkannt werde. Anderseits schafft erst die möglichst vollzählige Zugehörigkeit der Wollkonsumenten zu der S. J. W. jenen glatten, sicheren Verkehr, der Garantiescheine und Bürgschaften zwischen Abnehmer und Lieferanten überflüssig macht und diese vor Unannehmlichkeiten und Schaden im Verfehlungsfalle eines Dritten ein- für allemal schützt.

Verkehr mit der S. S. S. Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte sieht sich die S. S. S. gezwungen, die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienstabteilungen auf Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr vormittags und halb 3 bis halb 5 Uhr nachmittags zu beschränken. Das Publikum wird dringend gebeten, sich streng an diese Tage und Stunden zu halten. Dagegen bleibt das Auskunftsbureau der S. S. S. im Erdgeschoß des Parlamentsgebäudes jeden Tag von 8—12 und 2—6 Uhr offen. Die Mitglieder der Syndikate wollen sich für Auskünfte an ihr Syndikat wenden, durch dessen Vermittlung sämtliche Korrespondenzen und überhaupt der ganze Verkehr mit der S. S. S. zu gehen hat.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, hat die S. S. S. im Ausland folgende Bureaux eingerichtet: in Paris, 7, Rue Bayard (M. de Reynier), Telegrammadresse: „Surveillance suisse Paris“; in Cetee, provisorische Adresse: M. Moor, Grand Hôtel; in Genua, Consulat suisse, 1, Via Innocente Frugoni (M. Grimm), Telegrammadresse: Consulat suisse Surveillance; in London, 7, Princes Street, Westminster S. W. (Mr. Palliser).

Zoll- und Handelsberichte

Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien im Jahre 1915. Die Handelsabteilung des Britischen Generalkonsuls hat die seit September unterbrochen gewesene, verdankenswerte Veröffentlichung der Ausfuhrziffern aus der Schweiz nach England und den Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen wieder aufgenommen.

Was zunächst das vierte Quartal anbetrifft, so stellen sich für Seidenstoffe und Bänder die Zahlen wie folgt:

	Seidenstoffe	Seidenband
I. Quartal	kg brutto 646,375	1,009,499
II. "	" 626,582	1,041,974
III. "	" 745,652	999,402
IV. "	" 634,068	1,008,530
Jahr 1915	kg brutto 2,652,677	4,059,405

Dabei hat sich die Ausfuhr in den drei letzten Monaten folgendermaßen gestaltet:

	Seidenstoff		Seidenband	
	1915	1914	1915	1914
Oktober	kg brutto 184,216	—	356,681	—
November	" 211,366	143,828	265,766	234,203
Dezember	" 238,486	193,303	386,083	273,398

Die Quartalziffern für Stoffe wie für Band weisen, vom III. Quartal bei den Stoffen abgesehen, keine bedeutenden Schwankungen auf; bei den Stoffen weist das kleinste Monats-Ergebnis auf der Januar, mit 178,254 kg, das höchste der Monat August mit 274,884 kg.

Da es sich bei den Angaben des Konsulates um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf 30 bis 35 Prozent, bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent zu bewerten sind.

Was die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Tüchern nach England und den Kolonien anbetrifft, so ergibt ein Abzug von schätzungsweise 33 Prozent, für die Ausfuhr im Jahr 1915 eine Menge von rund 1,856,000 kg, gegen zirka 1,450,000 kg netto im Jahr 1914 und 1,342,000 kg im Jahr 1913. Die Mehrausfuhr im Jahr 1915 würde demgemäß dem Gewichte nach betragen gegen-

über 1914 etwa 28 Prozent und gegenüber 1913 etwa 38 Prozent. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, gegen früher, der Wert der ausgeföhrten Ware im gleichen Maßstab zugenommen hat, da, namentlich im ersten Halbjahr 1915, viel mehr halbseidene Gewebe nach England gegangen sind, als sonst. In diesem Zusammenhang ist endlich auch noch zu bemerken, daß der Mehrausfuhr nach England und den Kolonien bedeutende Ausfälle im Geschäft mit Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Österreich-Ungarn und Deutschland gegenüberstehen.

Französisch-schweizerische Handelsbeziehungen. Der „Temps“ beschäftigt sich mit den französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen und berichtet von den Beobachtungen des Präsidenten der französischen Handelskammer in Genf, welcher beklagt, daß die übertriebenen Befürchtungen der Ausfuhr von französischen Waren aus der Schweiz es dem französischen Handel unmöglich machen, gegen den Handel der Zentralmächte zu kämpfen. Der „Temps“ unterstreicht die Richtigkeit dieser Beobachtungen. Er sagt: Man dürfe die Befürchtungen eines unerlaubten Handels, welchen die Vaterlandsliebe der Handeltreibenden zum wenigsten problematisch mache, nicht bis zur Einstellung des französischen Handels selbst treiben. Er schließt, indem er sich fragt, ob die in Frankreich getroffenen Maßnahmen nicht übertrieben seien und sich gegen Frankreich selbst zu wenden drohen.

Zu den Schwierigkeiten der Einfuhr aus Frankreich. Der „Temps“ setzt seinen Feldzug zugunsten einer weniger vexatorischen Ordnung in den Handelsbeziehungen Frankreichs mit der Schweiz fort. Er schreibt: „Wenn die Schaffung der S. S. S. nur dazu dient, die Formalitäten zu verdoppeln statt zu erleichtern, so werden die Komplikationen derartig sein, daß wir uns mit eigener Hand den Schweizer Markt geschlossen haben. Die Aufmerksamkeit der Regierung kann nicht genug auf diese Lage gelenkt werden. Unser Land hat das größte Interesse, an der Entwicklung seiner geschäftlichen Beziehungen mit den alliierten und neutralen Staaten zu arbeiten. Die Schweiz stellt für uns ein wertvolles Absatzgebiet dar. Man empfindet die Unklugheit, die darin läge, diesen Markt gegen die Zufuhr aus Frankreich zu versperren. Das hieße in Wahrheit die Sache des Feindes fördern.“

Deutsches Ausfuhrverbot für Kunstseide. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1915 verbietet die Aus- und Durchfuhr von künstlicher Seide, gefärbt und ungefärbt der Tarif-Nr. 394 des statistischen Warenverzeichnisses. — Da die Tarif-Nr. 394 nur die ungezwirnte und einmal gezwirnte, nicht aber die zweimal gezwirnte künstliche Seide umfaßt, letztere vielmehr unter die Tarif-Nr. 395 fällt, so erstreckt sich das Verbot nur auf das ungezwirnte oder einmal gezwirnte Gespinst.

Englische Baumwollgarn-Ausfuhr. Nach dem „Manchester Guardian“ fand kürzlich in den Räumen der Manchester-Börse eine Versammlung von Exporteuren von Baumwollgarnen und -Geweben, deren Verkehr in erster Linie nach neutralen Ländern geht, statt. Man beabsichtigt ähnliche Konferenzen in Zukunft regelmäßig in Aussicht zu nehmen, in der Hoffnung, auf diese Weise am besten eine Erleichterung der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten nach den in Betracht kommenden Ländern erwirken zu können. Näheres über das Resultat der ersten Zusammenkunft ist noch nicht bekannt. Was die Ausfuhr im Verkehr mit der Schweiz betrifft, so bemerkt das genannte Blatt, daß berechtigte Hoffnung bestehe, daß die Schwierigkeiten, die heute der Erlangung von Ausfuhrbewilligungen noch entgegenstehen, dem Wunsche der Exporteure entsprechend, bald wesentlich gemildert werden.

Nach aus Havre nach St. Gallen hieher gelangten Meldungen haben England und Frankreich dort lagernde Sendungen von Stickereiwaren für den Transport freigegeben.

Zollzahlung in Brasilien. Nach dem neuen brasilianischen Budgetgesetz sind nunmehr 40 Prozent der Zollbeträge für alle eingeführten Waren in Gold, zum Kurs von 27 Pence, und der Rest in Papier-Milreis zu Tageskurs zu entrichten.

Bisher wurden für Baumwollgarne und -Gewebe, baumwollene Wirkwaren, seidene Gespinste usf. 50 Prozent der Zölle in Gold erhoben.